

Fall 9

V hatte sich durch notariellen Kaufvertrag, in dem sich der Käufer K der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwarf, zur Übertragung eines Grundstücks an K unter dem Vorbehalt des Rücktritts bis zum 30.09. verpflichtet. Der Rücktrittsvorbehalt sollte erlöschen, sobald eine Baugenehmigung erteilt würde. Am 24.09. erklärte V in einem Brief an den Notar den Rücktritt vom Vertrag. Am 30.09. vormittags ging dem K eine Mitteilung des Notars vom Rücktritt zu, ohne dass V den Notar ausdrücklich dazu aufgefordert hätte. Am 30.09. mittags wurde die Baugenehmigung erteilt. Am Nachmittag desselben Tages ging K unmittelbar von V eine Rücktrittserklärung zu. V betreibt jetzt die Zwangsvollstreckung.

(Vgl. BGH NJW 1979, 2032 f.)

Fall 10

A war Kunde des Lotterieunternehmers L. Nach einem Gewinn von 24 DM sandte L dem A ein Ersatzlos zum Preise von 24 DM mit der Bitte, entweder den beiliegenden Annahmeschein oder das Ersatzlos zurückzusenden. A tat darauf gar nichts. Bei anderen Kunden hat L die Untätigkeit als Erwerb des Ersatzloses gewertet. Auf das Ersatzlos des A entfiel der Hauptgewinn.

(Vgl. BGH NJW 1957, 1105)

Fall 11

K war Alleinerbin des E. Vor seinem Tode hatte E der C Wertpapiere übergeben, die C nach seinem Tode der B weitergeben sollte. Nach dem Tode des E begab sich K in den Wohnung des E, um dort im Beisein der C nach den Wertpapieren zu suchen, jedoch ohne Erfolg. Danach übergab C die Wertpapiere an B.

(Vgl. BGH NJW 1995, 953 und dazu Habersack JuS 1996, 585 ff.)

Fall 12

K hatte mit V Verhandlungen über die Lieferung eines Wärmesilos geführt, die nur im wesentlichen abgeschlossen waren. Sodann bestellte K unter Hinweis auf seine Einkaufsbedingungen den Silo. Die Bedingungen enthalten eine Ausschließlichkeitsklausel. V sandte dem K daraufhin eine "Auftragsbestätigung" mit der Zusage einer Lieferung bis zum 30.04. unter Bezug auf die Verkaufsbedingungen, in denen Liefertermine ausdrücklich für unverbindlich erklärt werden und Schadensersatzansprüche wegen Terminüberschreitung ausgeschlossen sind. K widersprach nicht. Wegen verspäteter Lieferung von Einbauteilen an den V selbst lieferte V den Silo erst Ende Juni. K verlangt nun 30.000 DM Verzugsschadensersatz.

(Vgl. BGHZ 61, 282)